

Aufklärung

AUFKLÄRUNG

Interdisziplinäre Halbjahresschrift
zur Erforschung des 18. Jahrhunderts
und seiner Wirkungsgeschichte

In Verbindung mit der Deutschen Gesellschaft
für die Erforschung des 18. Jahrhunderts
Herausgegeben von Günter Birtsch,
Karl Eibl, Norbert Hinske, Rudolf Vierhaus

Jahrgang 2, Heft 1, 1987

Thema:

DER IDEALTYP DES AUFGEKLÄRTEN HERRSCHERS

Herausgegeben von
Günter Birtsch

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

ISBN 978-3-7873-0755-5 · ISBN eBook 978-3-7873-3502-2 · ISSN 0178-7128

© Felix Meiner Verlag 1987. Das Jahrbuch und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

www.meiner.de/aufklaerung

Inhalt	
In memoriam Alexander Altmann	3
Einleitung. Von Günter Birtsch	7
Abhandlungen	
Günter Birtsch: Der Idealtyp des aufgeklärten Herrschers. Friedrich der Große, Karl Friedrich von Baden und Joseph II. im Vergleich . . .	9
Dieter Borchmeyer: Der aufgeklärte Herrscher im Spiegel von Goethes Schauspiel	49
Klaus Gerteis: Physiokratismus und aufgeklärte Reformpolitik	75
Clemens Zimmermann: 'Noth' und 'Theuerung' im badischen Unterland. Reformkurs und Krisenmanagement unter dem aufgeklärten Absolutismus . .	95
Kurzbiographie	
Eckhart Hellmuth: Ernst Ferdinand Klein (1744—1810)	121
Quellenedition	
Birger P. Priddat: „Wohldurchdachte Tafel der Prinzipien der politischen Ökonomie“. Übersetzung der „Table raisonnée des principes de l'économie poli- tique“ des Pierre-Samuel Du Pont de Nemours (1775)	125
Diskussionen und Berichte	
Vereinsbildung und bürgerliche Gesellschaft. Ein deutsch-niederländisches Kolloquium	149
Rezensionen	151
Mitteilungen	
Index analytique des périodiques suisses (des débuts à 1750)	175

In memoriam
Alexander Altmann

16. April 1906 — 6. Juni 1987

*Zeigt sich in diesem Schattenrisse des Herzens
Dankbarkeit nicht ganz; so klage die Grenzen der
Kunst . . . an*
Moses Mendelssohn

Alexander Altmann zählte zu den eindrucksvollsten Gelehrten des zuendegehenden Jahrhunderts. Er kannte die deutsche Philosophie und ihre Geschichte in einer Breite und Tiefe, die heute kaum noch vorstellbar ist. Aber das alles war dennoch nur eine Seite seiner Existenz. In ihr verbanden sich Judentum und Aufklärung, die deutsche, die angelsächsische und die jüdische Philosophietradition zu neuer Einheit. Seine Schriften sind oft von stupender Gelehrsamkeit. Im persönlichen Gespräch aber, für das er in unvergleichlicher Weise begabt war, stellte sich immer wieder heraus, daß sie nur ein mehr oder minder schmaler Ausschnitt seines Wissens und seiner Gedankenarbeit gewesen sind. Die Provinzen des Geistes, die Deutschland durch zwölf Jahre nationalsozialistischer Herrschaft wohl unwiederbringlich verloren hat, sind mir in seiner Person mit besonderer Eindringlichkeit bewußt geworden.

Alexander Altmann wurde 1906 in Kassa, im damaligen Ungarn, geboren. 1920 kam er zusammen mit seinem Vater Adolf Altmann, dem letzten Oberrabbiner der Stadt, nach Trier. In den letzten beiden Klassen besuchte er das traditionsreiche Apostelgymnasium in Köln, um sich an der dortigen Talmud-Torah-Schule zugleich auf das Rabbiner-Seminar vorzubereiten. Von 1926 bis 1931 studierte er am Rabbiner-Seminar in Berlin Biblische Exegese, Talmud und Codices, Jüdische Religionsphilosophie und Jüdische Geschichte, sowie Hand in Hand damit an der Berliner Universität Philosophie, Deutsche und Englische Literatur. 1931 promovierte er an der Universität summa cum laude mit einer Arbeit über die Philosophie Max Schelers. Seit 1931 war er, bis er Deutschland 1938 verlassen mußte, Rabbiner der Berliner jüdischen Gemeinde, seit 1932 zugleich Dozent für Jüdische Religionsphilosophie am dortigen Rabbiner-Seminar. In diesen Jahren tiefster Dunkelheit, in denen so viele andere verstummten, veröffentlichte Altmann in einer Rückbesinnung auf die Quellen seiner Existenz nicht weniger als neunzehn wissenschaftliche und publizistische Arbeiten, deren Spannungsfeld von der Tradition des Judentums, insbesondere auch der von Scholem gerade neuentdeckten jüdischen Mystik, bis hin zur Dialektischen Theologie und zur Analogia entis reicht.

Von 1938 bis 1959 war Altmann als Communal Rabbi in Manchester (Eng-

land) tätig. Dort gründete er 1953 auch das Institut für Jüdische Studien. Auch diese Jahre aber waren für Altmann in wachsendem Maße zugleich Jahre intensiver wissenschaftlicher Tätigkeit. Seine Arbeiten bezeugen eine heute einzigartige Breite des Interesses. Es reicht von einer umfangreichen Textausgabe des Neuplatonikers Isaac Israeli bis hin zu Besprechungen von Karl Kerényi, Arnold Toynbee und Eric Voegelin.

1959 übernahm Altmann die Philipp W. Lown Professur für Jüdische Philosophie und Ideengeschichte an der Brandeis University (USA), die er bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1976 innehatte. In diese Zeit fallen — neben zahlreichen Studien insbesondere im Felde der Mediävistik — seine bahnbrechenden Arbeiten über Moses Mendelssohn. An erster Stelle sind dabei sein Buch über „Moses Mendelssohns Frühschriften zur Metaphysik“ (1969) und seine große Mendelssohn-Biographie (1973) zu nennen. Daneben hat er die Mendelssohndiskussion in zahlreichen Einzelbeiträgen von hohem Rang, die größtenteils in dem Sammelband „Die trostvolle Aufklärung. Studien zur Metaphysik und politischen Theorie Moses Mendelssohns“ (1982) zusammengefaßt sind, in vielfältiger Weise befruchtet und weitergeführt. Altmanns größtes Verdienst um die Mendelssohn-Forschung aber ist wohl die Fortsetzung der Jubiläumsausgabe der Gesammelten Schriften Mendelssohns, die 1929 aus Anlaß der 200. Wiederkehr seines Geburtstages begonnen worden, durch die politischen Ereignisse nach 1933 aber ein Torso geblieben war. Alexander Altmann ist es zu danken, daß diese klassische Ausgabe der deutschen Philosophie seit 1971 auf Initiative des Verlegers im Friedrich Frommann Verlag Günther Holzboog weitergeführt werden kann. Vor allem mit der Herausgabe des umfangreichen Briefwechsels von Moses Mendelssohn hat er ein Arbeitsinstrument geschaffen, das aus der Erforschung der deutschen Aufklärung als ganzer nicht mehr wegzudenken ist. Daß sich die Forschung in Deutschland heute wieder in wachsendem Maße mit Mendelssohn beschäftigt, ist an erster Stelle sein Verdienst.

Bis in die letzten Jahre und Monate seines Lebens hinein war Altmann von erstaunlicher Produktivität. Bereits 1979 umfaßte die Bibliographie seiner Veröffentlichungen, die in der Festschrift zu seinem siebenzigsten Geburtstag enthalten ist¹, nicht weniger als 188 Titel. Aber noch in diesem Jahr erschien von ihm ein weiterer Sammelband „Von der mittelalterlichen zur modernen Aufklärung“ mit „Studien zur jüdischen Geistesgeschichte“, der die Spannweite seiner Interessen erneut aufs anschaulichste illustriert. Und noch im September vergangenen Jahres hielt er auf dem internationalen Mendelssohn-Symposium in Wolfenbüttel den großen öffentlichen Abendvortrag über „Das Bild Mendelssohns im deutschen Idealismus“, in dem Reichtum und Tiefe seines Denkens noch einmal aufs faszinierendste sichtbar wurden. Für die Erforschung des 18. Jahrhunderts und seiner Wirkungsgeschichte hat sein Werk Maßstäbe gesetzt.

Norbert Hinske

1 Studies in Jewish religious and intellectual history. Presented to Alexander Altmann On The Occasion of His Seventieth Birthday, hg. von Siegfried Stein und Raphael Loewe, University (Alabama) 1979, S.1—12.



Alexander Altmann
16. April 1906 – 6. Juni 1987

EINLEITUNG

Das Schwerpunktthema über den „Idealtyp des aufgeklärten Herrschers“ soll nicht einer methodisch rückwärtsgewandten, personengeschichtlichen Betrachtungsweise Vorschub leisten. Das Bedingungsgefüge gesellschaftlicher und institutioneller Grundlagen, politischer Interessen und geistiger Antriebe läßt jede rein personengeschichtlich ausgerichtete Geschichtswissenschaft als unzureichend erscheinen. Das gilt auch für das unter dem Einfluß der Aufklärung stehende System der monarchischen Selbstregierung, für das sich der von Wilhelm Roscher 1847 geprägte Begriff des „aufgeklärten Absolutismus“ eingebürgert hat. Die traditionelle deutsche Historiographie verband mit dieser Begriffsbildung, die gelegentlich den Rang einer Epochenbezeichnung erhielt, die Vorstellung einer „von der Philosophie, insbesondere von der Staatslehre der Aufklärung stark beeinflussten Regierungsweise“ (Hartung) und gab damit ihrer im Kern geistes- und personengeschichtlichen Orientierung Ausdruck. Brachte sie auch häufig vergleichende Gesichtspunkte ins Spiel, so schritt sie doch unter der geradezu dogmatischen Geltungskraft des Individualitätsprinzips nirgends zu einem systematisch angelegten Vergleich der aufgeklärten Herrschergestalt, dessen Erkenntnisgewinn immer auch mit der Relativierung der individuellen Persönlichkeit und ihrer Leistung erkauft wird.

Insgesamt bedarf das historische Erscheinungsbild des aufgeklärten Herrschertums neuer Forschungsansätze; doch ist es viel zu komplex, als daß es in dem begrenzten Rahmen eines Zeitschriftenheftes erschöpfend behandelt werden könnte. Die folgenden Beiträge suchen sich ihm in vierfacher Hinsicht zu nähern: 1. Der systematisch angelegte, von Max Webers Typenlehre angeregte idealtypische Vergleich des Herausgebers befragt drei exemplarische Gestalten des aufgeklärten Fürstentums, Friedrich den Großen, Karl Friedrich von Baden und Joseph II., nach den Kriterien ihres aufgeklärten monarchischen Selbstverständnisses, ihrer Teilnahme am Denkprozeß der Aufklärung und nach ihren aufgeklärten Reformaktivitäten, stellt sie in den weiter zurückreichenden Gesamtrahmen des Reformabsolutismus und schließt mit einem Plädoyer für eine sozialgeschichtlich orientierte vergleichende Administrationsgeschichte. — 2. Die literaturwissenschaftliche Abhandlung von Dieter Borchmeyer untersucht den „idealen“ Reflex aufgeklärten Herrschertums im Schauspiel Goethes, des bedeutendsten deutschen Dichters, dessen kritische Position gegenüber dem nivellierenden aufgeklärten Despotismus als Mitglied der Administration eines aufgeklärten Duodezfürsten noch an Gewicht gewinnt. — 3. Die Studie von Klaus Gerteis über das sich der aufgeklärten Reformpolitik bietende Instrumentarium der physiokratischen Wirtschaftslehre sucht den Physiokratismus nicht als Ansatz zur Teilmodernisierung, sondern als „idealtypisches“, ganzheitliches Reformmodell von Staat und Gesellschaft zu begreifen, das auch die sittlichen Grundlagen der Gesellschaft einbezug. — 4. Schließlich prüft die mikrohistorische Analyse von Clemens Zimmermann über „Noth“ und „Theuerung“ im

badischen Unterland 1770—1772“ die Bewährung aufgeklärter Reformpolitik und die Rolle älterer Handlungsmuster in einer regionalen Subsistenzkrise.

Den Abhandlungen folgt eine Übersetzung der „Table raisonnée des principes de l'économie politique“ des Pierre-Samuel Du Pont de Nemours. Der Herausgeber hofft, mit diesem schwer zugänglichen Text ein wichtiges Schlüsseldokument der physiokratischen Lehre Forschungs- und Studienzwecken leichter nutzbar zu machen. Die wissenschaftliche Einordnung der „Table raisonnée“ in den Gesamtzusammenhang der physiokratischen Lehre wird Birger P. Priddat im nächsten Heft der Zeitschrift vornehmen.

Günter Birtsch

ABHANDLUNGEN

Günter Birtsch

Der Idealtyp des aufgeklärten Herrschers.

Friedrich der Große, Karl Friedrich von Baden und Joseph II. im Vergleich

Ein Idealtyp ist ein gedankliches Konstrukt, das in der Wirklichkeit nicht vorkommt, ein aufgeklärter Herrscher aber ist wie alle historischen Erscheinungen nicht typischer, sondern individueller Natur. Als terminologische Schöpfung hat ein Idealtyp an sich nur begrenzten Erkenntniswert. Der Zweck idealtypischer Begriffsbildung erfüllt sich in ihrem dienenden Charakter. Sie soll helfen, „die Eigenart von Kulturercheinungen zum Bewußtsein zu bringen“.¹ So kann sich auch die Formierung des Idealtyps eines aufgeklärten Herrschers, in dem die für wesentlich erachteten Eigenschaften aufgeklärter Herrschaft gedanklich versammelt werden, als „produktive Fiktion“ bewähren. Der als Parameter dienende Idealtyp macht die Abweichungen historischer Erscheinungen vom gedanklichen Konstrukt kenntlich; infolgedessen eignet er sich in besonderer Weise als Hilfsgröße für die vergleichende Betrachtung. Er wirkt zudem der Voreingenommenheit für eine der zu vergleichenden Größen entgegen, indem er sie auf die Option für die Eigenschaften des Konstrukts beschränkt. Auf den Fall aufgeklärter Herrschaft bezogen, heißt dies: Monarchen wie Joseph II. oder Karl Friedrich von Baden werden nicht an einer wie immer idealisierten oder zur „realtypischen“ Erscheinung gesteigerten Gestalt Friedrichs gemessen, vielmehr erscheint das historische Vorbild selbst lediglich als begrenzte Verkörperung des Typus.

Wohl mögen sich Bedenken einstellen, ob ein solches idealtypisches Verfahren nicht allzusehr einem aktuellen Bedürfnis nach Theoriebildung entspringe und die aufgeklärten Herrschergestalten sich nicht schlicht als Prototypen des „aufgeklärten Absolutismus“ beschreiben und vergleichen ließen. Immerhin handelt es sich auch beim Begriff des aufgeklärten Absolutismus um einen, wie Theodor Schieder gemeint hat, „übergeordneten, synthetisch gewonnenen Indi-

1 Max Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: Ders., Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, hg. von Johannes Winckelmann, Tübingen 1968, S. 146—214, hier S. 202; zur Frage der Typenbildung siehe ferner Fritz Machlup, Idealtypus, Wirklichkeit und Konstruktion, in: Ordo. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft 12 (1960/61), S. 21—57; Theodor Schieder, Der Typus in der Geschichtswissenschaft, in: Ders., Staat und Gesellschaft im Wandel unserer Zeit, München 1958, S. 172—187.

vidualbegriff höherer Ordnung“², — einen Begriff, der zwar erst 1847 von Wilhelm Roscher in die wissenschaftliche Terminologie eingeführt wurde, aber doch der zeitgenössischen, in der physiokratischen Literatur der 60er Jahre des 18. Jahrhunderts sich findenden Vorstellung eines legitimen Despotismus nahekommt.³ Gegen eine vergleichende Betrachtung im Lichte des Epochenbegriffs „aufgeklärter Absolutismus“ sprechen folgende Überlegungen:

1. Mag auch der verbreitete Gebrauch des Terminus „aufgeklärter Absolutismus“, der das Bewußtsein eines Wandels in der Spätphase des Ancien Régime signalisiert, oberflächlich den Einwand gegen die Umständlichkeit des idealtypischen Verfahrens nahelegen —, in der seit 1928, seit dem internationalen Historikertag in Oslo, in vielfältiger Hinsicht kontrovers geführten Debatte über Begriff und Problem des aufgeklärten Absolutismus ist es zwar zu einer Reihe überdenkenswerter Definitionsversuche, nicht jedoch zu einer sicheren Verständigung über den Begriff des aufgeklärten Absolutismus gekommen.⁴ Auf die Problematik der Begriffsbildung deutet bereits die behutsame, aber doch vage Umschreibung Fritz Hartungs hin, der den „aufgeklärten Absolutismus“ als eine von der Philosophie, insbesondere von der Staatslehre der Aufklärung stark beeinflusste Regierungsweise bezeichnen“ möchte.⁵ Auch der bemerkenswerte, quellennahe Ansatz von Volker Sellin, der in seinen Überlegungen zur Klärung des Begriffs davon ausgeht, „daß von einer aufgeklärten Regierung im strengen Sinne nur gesprochen werden kann, wenn ihre Handlungen auch als aufgeklärte gewollt waren“, befriedigt nicht ganz.⁶ Die Reduktion auf intentional-aufge-

2 Theodor Schieder, Möglichkeiten und Grenzen vergleichender Methoden in der Geschichtswissenschaft, in: Ders., *Geschichte als Wissenschaft. Eine Einführung*, München-Wien 1965, S. 195—219, hier S. 210.

3 Wilhelm Roscher, *Umriss zur Naturlehre der drei Staatsformen*, in: *Allgemeine Zeitschrift für Geschichte* 7 (1847), S. 79—88, 322—365, 436—478, hier S. 450 f.; Fritz Hartung, *Der aufgeklärte Absolutismus* [1955], in: Karl Otmar Freiherr von Aretin (Hg.), *Der aufgeklärte Absolutismus* (= Neue Wissenschaftliche Bibliothek, Bd. 67), Köln 1974, S. 54—76, hier S. 56. Für die auf die ungedruckte Dissertation Herta Reclams sich stützende, in der wissenschaftlichen Literatur öfters wiederholte Behauptung Hartungs, die „Bezeichnung“ „despotisme éclairé“ finde sich in der physiokratischen Literatur, gibt es bei der Schülerin Hartungs keinen Beleg: Herta Reclam, *Über die Herkunft des Ausdrucks „aufgeklärter Absolutismus“* (despotisme éclairé), Diss. phil. Berlin 1943, S. 48 f., 106 f. Den Begriff „despotisme juste et éclairé“ prägte Diderot, siehe Reclam, S. 62 ff., sowie Volker Sellin, *Friedrich der Große und der aufgeklärte Absolutismus. Ein Beitrag zur Klärung eines umstrittenen Begriffs*, in: Ulrich Engelhardt u. a. (Hg.), *Soziale Bewegung und politische Verfassung. Beiträge zur Geschichte der modernen Welt*, Stuttgart 1976, S. 83—111, hier S. 92 ff. Von einer Wiedereinführung des Begriffs durch Roscher dürfte im strengen Sinne keine Rede sein, so aber u. a. Ingrid Mittenzwei, *Über das Problem des aufgeklärten Absolutismus*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 18 (1970), S. 1162—1172, hier S. 1163.

4 Vgl. die zusammenfassenden, insbesondere die Leistung Sellins würdigenden Ausführungen über das Problem des aufgeklärten Absolutismus bei Johannes Kunisch, *Absolutismus*, Göttingen 1986, S. 188—202.

5 Hartung, wie Anm. 3, S. 57.

6 Sellin, wie Anm. 3, S. 90.

klärtes Regierungshandeln nimmt, worauf Sellin selbst hinweist, eine Einschränkung des Bedeutungsumfangs von Aufklärung und damit auch des aufgeklärten Absolutismus in Kauf. Regen sich schon hier Zweifel an der Eignung des aufgeklärten Absolutismus als Epochenbegriff, so erscheint dessen Tauglichkeit gerade dort in Frage gestellt, wo Sellin für dessen Beibehaltung vom „Standpunkt einer rein auf die politische Wirklichkeit gerichteten Sehweise“ eintritt. So möchte er gegen skeptische Autoren, wie Charles Morazé und François Bluche, an der Unterscheidung einer „besonderen Epoche eines aufgeklärten Absolutismus“ mit der Begründung festhalten, „daß eine solche [absolutistische] Politik auf dem Boden einer relativ kleinen und an natürlichen Hilfsmitteln armen Macht nicht nur zur Straffung und Rationalisierung des gesamten staatlichen Betriebes in zuvor unbekanntem Ausmaß führen, sondern notwendig ein gesteigertes Interesse des Staates an der Leistungsfähigkeit und dem Leistungswillen der Untertanen zur Folge haben mußte“. ⁷ Dieses auf Preußen schauende Plädoyer für den aufgeklärten Absolutismus als Epochenbegriff schließt — wenn auch unbeabsichtigt — den pragmatischen Reformabsolutismus Friedrich Wilhelms I. ein. Kann aber Friedrich Wilhelm I., dem die eigentlich intellektuelle Welt der Aufklärung verschlossen blieb, schon angesichts der fehlenden zweckrationalen Begründung des Herrscheramtes nicht in die mit Friedrich dem Großen beginnende Reihe aufgeklärter Herrscher gestellt werden, so brachte sein Souveränitätsinteresse doch praktische Gesichtspunkte ins Spiel, in denen der Geist der Frühaufklärung vernehmlich wird. ⁸

Friedrich der Große konnte als Staatsmann an die auf persönlicher Leistung Friedrich Wilhelms beruhende durchgreifende Rationalisierung des Staatsbetriebes ebenso anknüpfen wie an die von Friedrich Wilhelm begründete Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft von Beamtentum und Untertanenschaft. Deshalb wird gerade eine an der politischen Wirklichkeit orientierte Betrachtungsweise sich schwer tun, zwischen dem pragmatischen Reformabsolutismus Friedrich Wilhelms I. und dem aufgeklärten Reformabsolutismus Friedrichs des Großen eine Epochenscheide zu legen. Dies gilt grundsätzlich auch für den österreichischen Reformabsolutismus Maria Theresias und Josephs II., wengleich hier sehr viel schärfer zwischen der gemäßigten Reformpolitik der Kaiserin und dem rigorosen Reformabsolutismus ihres Sohnes zu scheiden ist. Unter strukturgeschichtlichen Aspekten wird jedenfalls der gegebene historische Zusammenhang mit der Annahme einer eigenen Epoche des aufgeklärten Absolutismus zerrissen.

2. Eine weitere Überlegung gegen den aufgeklärten Absolutismus als Epochenbegriff wird von niemand geringerem als Immanuel Kant angeregt, der aus seinem preußischen Erfahrungshorizont von Gewissens- und Glaubensfreiheit,

⁷ Ebd., S. 111.

⁸ Siehe Günter Birtsch, Friedrich Wilhelm I. und die Anfänge der Aufklärung in Brandenburg-Preußen, in: Oswald Hauser (Hg.), Preußen, Europa und das Reich (= Neue Forschungen zur brandenburg-preussischen Geschichte, Bd. 7), Köln-Wien 1987, S. 87–102.

Lehrfreiheit an den Universitäten und nicht zuletzt der Respektierung des öffentlichen Raisonnements im Hoheitsbereich der Gesetzgebung „das Zeitalter der Aufklärung . . . das Jahrhundert *Friederichs*“ nennen konnte.⁹ Kant hat dies angesichts der Denkungsart und Staatstätigkeit des preußischen Königs getan, die den Prozeß der Aufklärung im Sinne individueller Autonomie und der „Ausbreitung des Geistes der Freiheit“ fördere. Es waren also gerade die nicht-absolutistischen Aspekte der Herrschaft Friedrichs, die Kant akzentuierte; die zeitgenössischen Aufklärungsdefizite aber ließen ihn ausdrücklich ablehnen, von einem „aufgeklärten Zeitalter“ zu sprechen.¹⁰ Da, wie K. O. Freiherr von Aretin treffend festhält, Aufklärung und Absolutismus sich „in letzter Konsequenz“ ausschließen,¹¹ wäre es Kant wohl schwerlich in den Sinn gekommen, von „aufgeklärtem Absolutismus“ zu reden, — es sei denn, er hätte die gegenläufigen Tendenzen von Selbst- und Fremdbestimmung mit einer knappen Formel kennzeichnen wollen.

Die Historie hat sich, sieht man vom Erkenntniswert der Debatte über den aufgeklärten Absolutismus ab, mit dem zähen Festhalten an Roschers Terminus schwerlich einen Dienst erwiesen. Bleibt sie sich auch mit Hartung im Kern der Tatsache bewußt, daß der monarchische Absolutismus als „wesentliches Merkmal des Begriffs“ zu betrachten ist,¹² so verschleiert sie doch mit ihrer zwiespältigen Begriffsbildung das begrenzte Maß der in den Absolutismus eingebrachten Aufklärung und suggeriert eine Formveränderung des Absolutismus, die es nie gegeben hat.

Der idealtypische Vergleich aufgeklärter Herrschergestalten kann auch nicht annähernd die epochalen Umrisse der europäischen Aufklärungsbewegung, ihre mannigfachen Erscheinungsformen und ihren vielfältigen Gehalt berücksichtigen.¹³ Er wird sich mit wenigen, freilich nicht zu engen, charakteristischen Aspekten begnügen müssen, die als spezifisch für die aufgeklärte Herrschergestalt gelten dürfen, sie gleichsam konstituieren.

Die Bildung eines Idealtyps der aufgeklärten Herrschergestalt wird deshalb von der Grundidee der Aufklärung ausgehen, wonach die *allgemeine Menschenvernunft* nicht nur Prüfstein der Erkenntnis, sondern auch kritische Instanz für

9 I[mmanuel] Kant, Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? [1784], in: Norbert Hinske (Hg.), Was ist Aufklärung? Beiträge aus der Berlinischen Monatsschrift, Darmstadt 1973, S. 452—465, hier S. 462. Kant unterstrich die Einzigartigkeit der 1784 erfolgten Veröffentlichung des Entwurfs eines allgemeinen Gesetzbuches und die Aufforderung an die Öffentlichkeit zur „freymüthigen Kritik“. S. 464. 3. stark erweiterte Auflage 1981

10 Ebd., S. 462; doch ist Kants Sprachgebrauch nicht einheitlich. Noch 1783 sprach er von „unserem denkenden Zeitalter“ und von „einem aufgeklärten Zeitalter“. Siehe Horst Stuke, Aufklärung, in: Otto Brunner u. a. (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 1, Stuttgart 1972, S. 243—342, hier S. 265.

11 Karl Otmar Freiherr von Aretin, Einleitung, in: Ders., wie Anm. 3, S. 11—51, hier S. 43.

12 Hartung, wie Anm. 3, S. 57.

13 Siehe den gedrängten, wegweisenden Aufriß von Norbert Hinske, Aufklärung, in: Staatslexikon, Bd. 1, Freiburg-Basel-Wien 1985. Sp. 390—400.

tradierte Normen und Wertbegriffe des sozialen und politischen Lebens ist. Für die aufgeklärte Herrschergestalt bedeutet dies: „Der Monarch tritt auf die Ebene des aufgeklärten Menschenbegriffs“,¹⁴ das Gottesgnadentum verliert seine traditionale, die Monarchie legitimierende Kraft. An seine Stelle tritt die rationale Legitimation der Herrschaft. Das erste Kriterium des Idealtyps der aufgeklärten Herrschergestalt ist deshalb die „Entzauberung der Monarchie von Gottes Gnaden“¹⁵ im Selbstverständnis des aufgeklärten Monarchen oder die Suche nach einem rationalen Legitimationsgrund für die Herrschaft.

So unterschiedliche Positionen und Tendenzen Aufklärung in sich vereinigte, der Prozeß der Aufklärung entfaltete sich nicht in bloß individueller Denkarbeit, sondern in der Teilhabe an der in der literarisch gelehrten Auseinandersetzung erscheinenden *allgemeinen Menschenvernunft*. Dabei war regelmäßig „der Dialog mit den Literaten und Gelehrten in anderen europäischen Ländern . . . für die Aufklärer eine Selbstverständlichkeit . . .“.¹⁶ War aber die Teilnahme am aufgeklärten Diskurs ein Charakteristikum für jeden Aufklärer, so muß sie auch für den aufgeklärten Herrscher reklamiert werden. Das zweite Kriterium des Idealtyps der aufgeklärten Herrschergestalt ist deshalb die Partizipation am aufgeklärten Denkprozeß —, ob sie sich nun bloß passiv durch Rezeption aufgeklärter Ideen oder auch aktiv durch die Produktion eigener Beiträge vollzog.

So sehr für die Aufklärer Klarheit der Begriffe und sichere Erkenntnis der Wahrheit „Ziel und Wert an sich waren“,¹⁷ so sehr lag ihnen daran, den Segnungen aufgeklärter Erkenntnis in Staat und Gesellschaft zum Durchbruch zu verhelfen. Der Gedanke aufgeklärter Reform entsprach dem aufgeklärten Vervollkommnungsgebot, im aufgeklärten Herrscher aber trafen aufgeklärte Programmideen und die Chance ihrer Verwirklichung zusammen. Das dritte Kriterium des Idealtyps der aufgeklärten Herrschergestalt ist deshalb die Aufnahme und Durchsetzung aufgeklärter Reformimpulse.

I. Der rationale Legitimationsgrund der Herrschaft

Kaum ein Monarch hat je die tradierte Präntention des Gottesgnadentums als Grundlage fürstlicher Souveränität so entschieden und vielfältig in Frage gestellt wie Friedrich der Große. In der kritischen Auseinandersetzung mit dem *Essai sur les préjugés* des aufgeklärten Philosophen und Enzyklopädisten Baron von Holbach hat Friedrich 1770 entsprechend seiner skeptischen Grundhaltung

- 14 Otto Brunner, Vom Gottesgnadentum zum monarchischen Prinzip, in: Ders., *Neue Wege der Sozial- und Verfassungsgeschichte*, Göttingen 1968, S. 160—186, hier S. 179; siehe ferner Peter Kläßen, *Die Grundlagen des aufgeklärten Absolutismus* (= List-Studien. Untersuchungen zur Geschichte der Staatswissenschaften, H. 4), Jena 1929, S. 115.
- 15 Hartung, wie Anm. 3. S. 73, im Anschluß an Franz Schnabel, *Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert*, Bd. I. Freiburg 1951, S. 51.
- 16 Horst Möller, *Vernunft und Kritik: Deutsche Aufklärung im 17. und 18. Jahrhundert* (= Neue Historische Bibliothek), Frankfurt 1986, S. 20.
- 17 Hinske, wie Anm. 13, Sp. 393.

zwar die Unausrottbarkeit kultischer Vorurteile unterstrichen, doch nahm er von seiner Zurückweisung des gehässigen Angriffs auf das Königtum die Absage des Pariser Modephilosophen an das Gottesgnadentum aus: Es glücke Holbach „so selten, recht zu haben, daß es üble Laune verriete, wenn man ihm auch da widersprechen wollte, wo die Wahrscheinlichkeit einmal für ihn“ sei.¹⁸ Friedrich, der im Sinne seiner Leistungsbegriff und Geburtsrecht verknüpfenden Wertorientierung gegen Holbach für die Rechte des Adels eintrat, gab dem französischen Philosophen „Titel wie Ebenbilder der Gottheit oder Statthalter der Gottheit“ preis. Er selbst schaute auf die Monarchen aus einer Perspektive allgemeiner menschlicher Gleichheit: „Die Könige sind Menschen wie jeder andere“.¹⁹ Friedrichs Verteidigung der monarchischen Ordnung ging geradezu von einem naturrechtlichen Gleichheitsbegriff aus, auf den er sich schon als Kronprinz berief. So hieß es bereits 1739/40 im Antimachiavell: Könige seien „philosophisch betrachtet“, wenn man „von den Verschiedenheiten der Geschicke und des Standes“ absehe, „nichts anderes als Menschen und alle Menschen sind gleich“.²⁰ Dieses Bekenntnis zum naturrechtlichen Gleichheitsbegriff klammerte mit „den Verschiedenheiten der Geschicke und des Standes“ natürliche Anlagen sowie geschichtliche und standesmäßig begründete Unterschiede aus. Es hatte normativen Gehalt: damit ein Fürst niemals von seinen „Pflichten“ abirre, müsse „er sich oft ins Gedächtnis zurückrufen, daß er ein Mensch“ sei „wie der geringste seiner Untertanen“.²¹

Indem Friedrich den Monarchen auf die Ebene des allgemeinen gleichen Menschenbegriffs stellte, akzentuierte er den bestimmenden rationalen Legitimationsgrund für die monarchische Herrschaft, die Bewährung im Amt durch die Erfüllung der Herrscherpflichten. Erst die naturrechtliche Gleichheitsvorstellung machte die Hypothese einer Staatsgründung zwischen Beherrschten und Herrscher als Vertragspartner glaubwürdig. Friedrich hat zeitlebens — von seiner Betrachtung über den gegenwärtigen Zustand Europas (1737/38) über die beiden politischen Testamente (1752/1768) bis hin zur Abhandlung über „Regierungsformen und Herrscherpflichten“ (1777) und den „Briefen über die Vaterlandsliebe“ (1779) — am Gedanken der naturrechtlichen Grundlegung des Staates durch einen Vertrag festgehalten, und er hat hierauf den von ihm häufig bemühten traditionellen Topos vom König als erstem Diener des Staates gestützt:²² „Die Aufrechterhaltung der Gesetze war der einzige Grund, der die Menschen bewog, sich Obere zu geben; denn das bedeutet den wahren Ursprung

18 Friedrich der Große, Kritik der Abhandlung „Über die Vorurteile“, in: Gustav Berthold Volz (Hg.), Die Werke Friedrichs des Großen, 10 Bde., Berlin 1913 f., Bd. 7, S. 238—257, hier S. 255.

19 Ebd.

20 Friedrich, Der Antimachiavell, in: Werke Bd. 7, wie Anm. 18, S. 1—114, hier S. 33.

21 Friedrich, Regierungsformen und Herrscherpflichten, in: Werke Bd. 7, wie Anm. 18, S. 225—237, hier S. 235.

22 Siehe hierzu Peter Baumgart, Naturrechtliche Vorstellungen in der Staatsauffassung Friedrichs des Großen, in: Hans Thieme (Hg.), Humanismus und Naturrecht in Brandenburg-Preussen. Ein Tagungsbericht (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 48), Berlin 1979, S. 143—154, hier S. 146 f.

der Herrschergewalt. Ihr Inhaber ist der erste Diener des Staates.“ Als solcher hatte er die Pflichten des ersten Richters, des ersten Feldherrn, des ersten Finanzbeamten, des ersten Ministers der „Gemeinschaft“ zu tragen, deren „Mitbürger“ er war. Er war „nur der erste Diener des Staates“ und als solcher „verpflichtet, mit Redlichkeit, mit überlegener Einsicht und vollkommener Uneigennützigkeit zu handeln, als sollte er jeden Augenblick seinen Mitbürgern Rechenschaft über seine Verwaltung ablegen.“²³

Mit dem rationalen Legitimationsgrund von Herrschaft korrespondierte bei Friedrich ein Staatsbegriff, der von der unauflöselichen „Gemeinschaft“ der naturrechtlich Gleichen ausging. Deren Wohl war durch die Eintracht von Herrscher und Beherrschten in gemeinsamem Pflichtenhandeln bestimmt. Als „Corps de société“, „communauté“, „patrie“ war der Staat mehr „als der einzelne Herrscher und die einzelnen Untertanen in ihrer augenblicklichen Summierung“ (Walder)²⁴, auch wenn für Friedrich der Monarch einziger Leiter des Staatswesens war und dieses auch allein repräsentierte.

Nach Friedrichs monarchischer Staatsauffassung, die den Widerspruch von tradiertem absolutistischen Staatsgedanken und aufgeklärt humanitärem Staatsideal mit dem Ziel nicht nur der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt, sondern des „Glücks der Staatsbürger“ zu versöhnen suchte²⁵, schien die monarchische Selbstregierung besonders geeignet, das Regierungshandeln den Zwecken des Staates gemäß einzurichten. Hier sah Friedrich noch am ehesten eine systematische Lenkung und Koordination aller Maßnahmen gegeben²⁶ und zudem in der Identität von Herrscher- und Staatsinteresse eine gewisse Gewähr für eine am allgemeinen Wohl orientierte Politik. Da der Herrscher „durch unlösliche Bande mit dem Staatskörper verknüpft“ sei, gebe es für ihn „nur ein Heil, das ist das allgemeine des Staates“²⁷. Aber ungeachtet seiner Option für monarchische Staatsform und Selbstregierung hat Friedrich eine „Regierungsform“ als „gleichgültig“ betrachtet können: „Alle Verfassungen sind Menschenwerk, und vollkommen ist keine“.²⁸ — Nicht die Verfassungsform entschied letzten Endes über die Funktionsfähigkeit des Staatswesens, sondern das in der Erfüllung des

23 Friedrich, wie Anm. 21, S. 235 f.

24 Ernst Walder, Aufgeklärter Absolutismus und Staat. Zum Staatsbegriff der aufgeklärten Despoten, in: Aretin, wie Anm. 3, S. 123—136, hier S. 131 f.

25 Über den Widerspruch von humanitärer Staatsidee und Machtstaatsgedanken bei Friedrich siehe Walder, ebd., S. 124 f.

26 Friedrich, Das politische Testament von 1752, in: Werke Bd. 7, wie Anm. 18, S. 115—193, hier S. 153 f.: „Eine gut geleitete Staatsregierung muß ein ebenso fest gefügtes System haben wie ein philosophisches Lehrgebäude. Alle Maßnahmen müssen gut durchdacht sein, Finanzen, Politik und Heerwesen auf ein gemeinsames Ziel steuern: nämlich die Stärke des Staates und das Wachstum seiner Macht.“ Vgl. Richard Dietrich (Bearb.), Die politischen Testamente der Hohenzollern (= Veröffentlichungen aus den Archiven preussischer Kulturbesitz, Bd. 20), Köln-Wien 1986, S. 326 f. Zum Systemgedanken siehe auch Friedrich, Regierungsformen und Herrscherpflichten, wie Anm. 21, S. 229 f.

27 Friedrich, Regierungsformen und Herrscherpflichten, wie Anm. 21, S. 229.

28 Friedrich, Briefe über die Vaterlandsliebe, in: Werke Bd. 8, wie Anm. 18, S. 279—302, hier S. 298.

Gesellschaftsvertrages sich bewährende Pflichthandeln seiner Bürger. Der Gesellschaftsvertrag war für Friedrich „eigentlich eine stillschweigende Übereinkunft aller Staatsbürger, mit gleichem Eifer an der allgemeinen Wohlfahrt mitzuwirken“.²⁹ In der verfassungsübergreifenden, universalen Geltung des Vertragsinstruments, die sich in der allgemeinen Verinnerlichung der Staatsbürgerpflichten bezeugen sollte, aber lag die besondere Chance seiner widerspruchsfreien Anwendung auch auf die absolute Monarchie. So leistete die Vertrags-hypothese für Friedrich mehr als die bloß rationale Begründung der herrscherlichen Gewalt, er sah in ihr eine staatsbürgerliche Grundnorm, die als herrschaftsstabilisierendes Regulativ dienen konnte.

Unter den deutschen Landesfürsten, die sich nicht nur den Ruf wohlmeinender landesväterlicher Tüchtigkeit, sondern auch vorbildlicher aufgeklärter Regierungsweise und Reformtätigkeit erwarben, ragt der Markgraf Karl Friedrich von Baden (1728–1811) hervor; Werner Näf hat ihn als „Muster eines aufgeklärten Despoten“ apostrophiert³⁰. Vergeblich bliebe indessen die Suche nach einer den Selbstaussagen Friedrichs des Großen vergleichbaren Reflexion über die Grundlagen der monarchischen Staatsauffassung. Die Überschaubarkeit kleiner Landesherrschaften hat durchgehend das Selbstverständnis der Monarchen als Haus- und Landesväter und damit eine patriarchalische Regierungsweise begünstigt. So hat auch Karl Friedrich nicht nur beiläufig an der theologischen Grundlegung seiner monarchischen Stellung festgehalten, er hat sich auch ausdrücklich im Zuge aufgeklärter Reformtätigkeit, wie der Aufhebung der Leibeigenschaft, auf das Gottesgnadentum berufen.³¹ Entfiel mit dem Festhalten an der christlichen Herrschaftslegitimation der Rückgriff auf naturrechtliche Legitimationsmuster wie Gesellschafts- und Herrschaftsvertrag, so stand doch auch der aufgeklärte Landesvater unter dem Druck des rationalen Legitimationszwangs. Hier aber hat der sich zur monarchischen Selbstregierung bekennende Karl Friedrich³², der im Geiste lutherischer Religiosität erzogen und in der Pflichtenlehre Pufendorfs unterwiesen worden war, in der Erfüllung der Amtspflicht, für das Landeswohl zu wirken, den rationalen Legitimationsgrund für seine Herrschaft gesucht. Er hat das Gottesgnadentum im Sinne einer von Gott auferlegten Pflicht ausgelegt, die Wohlfahrt der Untertanen zu befördern³³, und dabei, gestützt auf ein älteres, lutherisches rationales Amtsverständ-

29 Ebd., S. 290.

30 Werner Näf, *Die Epochen der neueren Geschichte*, 2 Bde., München² 1970, Bd. 1, S. 61; siehe die treffende, knappe Charakterisierung Karl Friedrichs durch Klaus Gerteis, *Bürgerliche Absolutismuskritik im Südwesten des Alten Reiches vor der Französischen Revolution* (= *Trierer Historische Forschungen*, Bd. 6), Trier 1983, S. 134 f.

31 Karl Friedrich, *Meine Antwort auf die Danksagungen des Landes nach der Aufhebung der Leibeigenschaft und einiger Abgaben, Karlsruhe* [bei Michael Macklot] 1783: „... . der ich nun gleich 37 Jahre die Gnade von Gott habe . . .“

32 Wolfgang Windelband, *Die Verwaltung der Markgrafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs*, Leipzig 1917, S. 22 f.

33 Sein der Pufendorfschen Pflichteneinteilung folgendes Bekenntnis zum Pflichtgedanken siehe: